

Die Geschichte der VdFS

Die VdFS wurde im Jahr 1992 gegründet. Den Auftakt markierte ein Urheberrechtskongress in Salzburg im Jahr 1991. Bei dieser Gelegenheit wurde den österreichischen Filmschaffenden erstmals bewusst, dass bereits mehr als 10 Jahre lang Tantiemen für Kabelfernsehen und Privatkopievergütung von den anderen Verwertungsgesellschaften wie z.B. AKM, Literar-Mechana, VAM und VGR allein eingenommen und verteilt wurden.

Mit dem Esprit des Kongresses und einem gesteigerten Selbstbewusstsein wurde die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VdFS) von einer Handvoll Filmschaffenden, Rechts- und Steuerexperten in der Rechtsform einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Unter ihnen befand sich auch der erste Geschäftsführer der VdFS, Univ. Prof. Dr. Walter Dillenz. Erklärtes Ziel war es, dass Filmschaffende ebenso an diesen Einnahmen partizipieren können wie MusikerInnen, LiteratInnen, bildende KünstlerInnen, ProduzentInnen und Rundfunkanstalten.

In den Jahren 1993-1996 beschränkte sich die Tätigkeit der VdFS vorrangig auf das Inkasso und Verteilen von Tantiemen, die von ausländischen Verwertungsgesellschaften weitergeleitet wurden. Die Wende brachte die Urheberrechtsgesetznovelle 1996, die erstmals auch eine Beteiligung der FilmurheberInnen an den zuvor genannten Erlösen vorsah. Auch die Rechte der FilmschauspielerInnen mussten von diesen erst nach und nach durchgesetzt werden. Ab dem Jahr 1997 war es der VdFS schlussendlich erstmals möglich, eigene Erlöse aus dem Inland zu lukrieren.

Diese Einnahmen konnten im Laufe der Jahrzehnte beträchtlich gesteigert werden, wobei die VdFS eine angemessene Beteiligung an den Erlösen der anderen Verwertungsgesellschaften erst durchsetzen musste.

So konnten beispielsweise die Anteile der VdFS an den Erlösen der VAM (Kabelentgelt und Privatkopievergütung) zunächst vertraglich festgelegt werden. Nach Kündigung dieser Vereinbarung durch die VAM wurde die Aufteilung der Erlöse zwischen VdFS und VAM durch den Urheberrechtsenat festgelegt. Weiters hat sich die VdFS im Jahr 2006 mit der VGR in einem gerichtlichen Vergleich über einen angemessenen Anteil an deren Einnahmen geeinigt, was einen weiteren Anstieg der VdFS-Erlöse zur Folge hatte. Diese erfreuliche Entwicklung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Eine angemessene Vergütung der Filmschaffenden für die Nutzung ihrer Werke und Leistungen konnte bislang noch nicht in allen Bereichen erreicht werden.

Ein wesentlicher Schritt ist der VdFS im Jahr 2012 gelungen, als der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Rahmen eines von der VdFS initiierten Musterprozesses ausgesprochen hat, dass die „cessio legis“ des österreichischen Filmurheberrechts EU-rechtswidrig ist. Diese Entscheidung ist aus Sicht der österreichischen Filmschaffenden als Meilenstein zu bezeichnen, da nach der bisherigen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre sämtliche Verwertungsrechte der Filmschaffenden per Gesetz den ProduzentInnen zugewiesen wurden.

Dieser Enteignung durch den österreichischen Gesetzgeber, die noch auf die Stammfassung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1936 zurückging, wurde vom europäischen Höchstgericht ein Riegel vorgeschoben. Seit dem Jahr 2012 ist die „cessio legis“ als „widerlegliche Vermutungsregel“ zugunsten des Filmproduzenten auszulegen. Die Rechtslage entspricht seitdem jener in allen anderen europäischen Ländern. Das bedeutet, dass im Sinne der Rechtssicherheit zwar vermutet wird, dass die Verwertungsrechte dem Produzenten eingeräumt wurden, jedoch jederzeit etwas anderes zwischen Filmschaffenden und Produzenten vertraglich vereinbart werden kann.

Damit einhergehend ist nun insofern dem Dasein von Filmschaffenden als „UrheberInnen zweiter Klasse“ ein Ende bereitet, als mit diesen Verträge zu schließen sind. Zumindest in der Theorie können so auch Beteiligungen an den Erlösen der Produzentinnen vereinbart werden bzw. einzelne Rechte auch vertraglich vorbehalten werden.

Dass dies nicht automatisch auch höhere Einnahmen für die Filmschaffenden bedeutet, liegt auf der Hand. Das ist der Tatsache geschuldet, dass ProduzentInnen und Rundfunkanstalten in der Praxis Vereinbarungen mit pauschalen Rechtseinräumungen mit den Filmschaffenden und SchauspielerInnen gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts („Buy-outs“) treffen.

Hier kann jedoch die VdFS ihre Schutzfunktion ausüben, indem sie im eigenen Namen und Interesse ihrer Bezugsberechtigten für diese Rechte und Ansprüche zumindest im Bereich der „Zweit- und Drittverwertung“ ihrer Werke und Leistungen geltend macht.

Durch den Wegfall der „cessio legis“, der auch durch Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) im Jahr 2014 nochmals bestätigt wurde, ist jedenfalls eine grundlegende Änderung der Rechtslage eingetreten. Filmschaffende und SchauspielerInnen sind seitdem gleichwertig wie alle anderen UrheberInnen und LeistungsschutzrechteinhaberInnen zu behandeln. Damit geht einher, dass Filmschaffende nicht mehr „Untermieter“ der Filmproduzenten und Rundfunkanstalten sind, sondern ihre Rechte und Ansprüche eigenständig (bzw. vertreten durch die VdFS) gegenüber den Nutzern ihrer Werke geltend machen können.

Eine entsprechende Abbildung dieser neuen Rechtslage im österreichischen Urheberrechtsgesetz ist jedoch noch immer ausständig. Denn der Gesetzgeber hat die Umsetzung eines modernen und ausgewogenen Filmurheberrechts im Rahmen der UrhG-Novellen 2013 und 2014 leider verabsäumt. Die VdFS setzt sich dafür ein, dass dies nun möglichst rasch und ohne Kompromisse zulasten der Filmschaffenden geschieht.

Diese grundsätzliche Änderung der Rechtslage wird sich zukünftig auch positiv auf die Betriebsgenehmigung der VdFS auswirken müssen, welche den rechtlichen Rahmen und die Basis für die Inkassotätigkeit der VdFS darstellt. Dem Beispiel ausländischer Schwestergesellschaften folgend ist die VdFS im Interesse ihrer Bezugsberechtigten seit Beginn ihres Bestehens bemüht ihre Betriebsgenehmigung zu erweitern.

Die VdFS hat in den Jahren 1993-2014 insgesamt ca. EUR 65 Mio. an in- und ausländischen Einnahmen für ihre Bezugsberechtigten lukriert und ca. EUR 6 Mio. an Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke ausgeschüttet.